

**2020/250 – TOP 7**

**BP Nr. 3 „Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 3 zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes südlich der St.-Anton-Straße am westlichen Ortseingang im Stadtteil Stätzling“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Änderung ist farblich hervorgehoben

**Beschlussvorschlag:**

Die Textpassage unter Punkt 4.2 der Begründung (S. 14)

„Die Stellplatzflächen sind zur Reduzierung der Bodenversiegelung und zur Reduzierung des Umfangs des abzuleitenden unverschmutzten Niederschlagswasser in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. wasserdurchlässigem Pflaster, Rasengitter, Rasenpflaster, Rasenziegel, Schotterrasen, Schotter oder Rasen herzustellen.“

wird in

„Die Stellplatzflächen sind wasserundurchlässig herzustellen. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird in separaten Mulden mit belebter Bodenzone gesammelt und versickert. Durch die belebte Bodenzone wird das eventuell verschmutzte Niederschlagswasser gefiltert und schützt so vorkommende Organismen.“

geändert.

Der rot markierte Satz in der Textpassage unter Punkt 2.2 des Umweltberichtes (S. 35/36)

„Durch das Vorhaben wird im Planungsgebiet eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Durch die zulässige Flächenversiegelung wird die natürliche Bodenfunktion in diesem Bereich erheblich beeinträchtigt. **Zur Reduzierung der Bodenversiegelung sind die geplanten Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise herzustellen.** Die überbauten und nicht für Erschließungszwecke und Stellplätze genutzten Grundstücksflächen sind als Pflanzflächen anzulegen. Damit wird die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion gemindert.“

wird gelöscht.

Der rot markierte Aufzählungspunkt unter Punkt 4.1 des Umweltberichtes (S. 41/42)

„ – **Herstellung der Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)**“

wird gelöscht.